Satzung

des Vereins

"VII. Lichtloch e.V." Halsbrücke

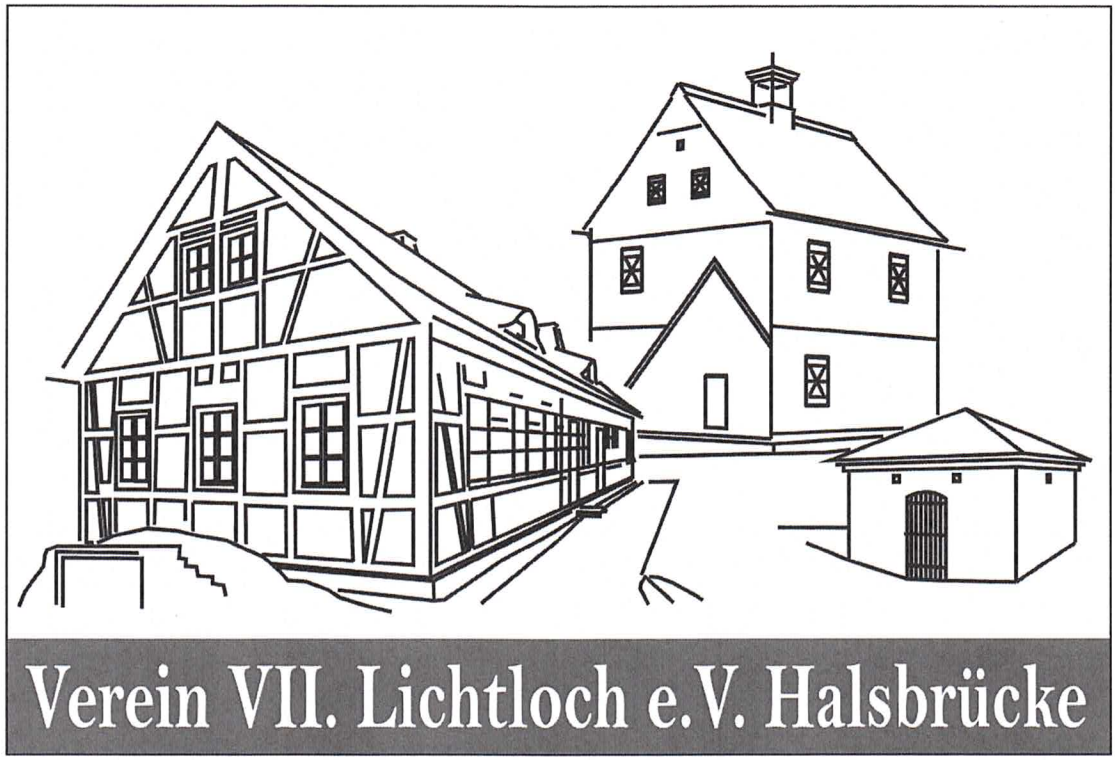

Gültig ab 01.03.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ***"VII. Lichtloch" e.V. Halsbrücke***. Er hat seinen Sitz am VII. Lichtloch des Rothschönberger Stollns, Straße der Jugend 49 in 09633 Halsbrücke und ist beim Amtsgericht Freiberg -Vereinsregister- unter Nummer 360 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12..

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Heimatfreunde "Geschichte des Halsbrücker Bergbaus und Montanwesens" und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Erhaltung und Wiederherstellung der übertägigen montanhistorischen Denkmale im VII. Lichtloches des Rothschönberger Stolln sowie mit öffentlichen Führungen an und in diesen Objekten.
3. Der Verein fördert mit seinen Aktivitäten die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch mit befreundeten montanhistorisch geprägten Vereinen, Organisationen und touristischen Partnern. Seit 2020 ist das VII. Lichtloch des Rothschönberger-Stolln in der Bergbaulandschaft Freiberg Teil des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge / Krušnohoří"
4. Der Verein organisiert Ausstellungen zur montan- und Siedlungsgeschichte der Region und unterstützt Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit der Halsbrücker Montanhistorie.
5. Der Verein ist rassisch, religiös, weltanschaulich und politisch neutral.
6. Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Alle Mitglieder erhalten nur die notwendigen, tatsächlichen Ausgaben ersetzt.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
9. Der Verein bemüht sich um die Förderung von Nachwuchs sowie Kultur- und Traditionspflege.
10. Für Spenden (Sachspenden oder finanzielle Zuwendungen) die zur Sicherstellung des Vereinszweckes dienen stellt der Verein Spendenquittungen aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erwerben, die am Vereinswesen und an den Zielen des Vereins interessiert sind.
2. Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:

Ordentliche Mitglieder:

- *Einzelmitglieder* - Dies sind natürliche Personen über 16 Jahre, weiterhin Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern. Kinder haben kein Stimmrecht.

- *Interne Ehrenmitglieder* - Vereinsmitglieder, welche aufgrund des erreichten Alters von 70 Jahren, bei einer Mitgliedschaft von mindestens 5 Jahren beitragsfrei gestellt werden.

Außerordentliche Mitglieder:

- *Fördermitglieder* - Die sind Unternehmen, Einzelpersonen oder Einrichtungen, welche an der Förderung der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten bereit sind. Diese Mitglieder sind berechtigt, für ihre finanziellen oder sachlichen Aufwendungen Spendenquittungen entgegenzunehmen.
- *Externe Ehrenmitglieder* - Mitglieder, welche aus Altersgründen oder anderen Gründen aus dem Verein ausgeschieden sind und sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme

1. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Vereinsatzung.
3. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 6 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und den Monatsbeitrag.
2. Die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in einer aktuellen Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Kündigung / Ende der Mitgliedschaft

1. Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30 September (Poststempel) des Jahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein sowie sich ergebende Rechte und Pflichten. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem eine fristgerechte Kündigung erfolgt ist.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung der Körperschaft, des Unternehmens oder der Personenvereinigung.

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Vereinsatzung oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
2. Mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Verein.
3. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Den ordentlichen Mitgliedern stehen die Einrichtungen und beweglichen Güter des Vereins kostenlos oder zu ermäßigten Preisen zur Verfügung.
2. Jedes ordentliche Mitglied und fördernde Mitglied ist berechtigt durch Anregungen und Vorschläge den Verein zu fördern und an der Arbeit des Vereins mitzuwirken.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind Verpflichtet:

1. Im Sinne der Satzung an der Erreichung des Vereinszweckes und der -ziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern.
2. Zu vorbildlichem, kameradschaftlichen Verhalten innerhalb und außerhalb der Vereinsgemeinschaft.

3. Ihrer Beitragspflicht spätestens bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres eines Kalenderjahres nachzukommen.
4. Die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

    - Wahl und Entlastung des Vorstandes
    - Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit
    - Beschluss von Satzungsänderungen
    - Genehmigung des Jahresabschlusses
    - Festlegung der Aufnahmegebühr und des Jahresabschlusses

2. Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über:

    - Änderung der Satzung
    - Misstrauensanträge gegen den Vorstand

3. Anträge zur MV kann der Vorstand stellen.
4. Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

5. Die ordentliche MV ist vom Vorstand innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres einzuberufen. Einladungen und Tagesordnung sind mindestens 3 Wochen vorher zu veröffentlichen.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens 3 Monate vor der MV beim Vorstand eingegangen sein.
7. Die Tagesordnung der MV wird vom Vorstand aufgestellt. Die Tagesordnung der MV muss mindestens folgende Punkte enthalten:

    - Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
    - Jahresbericht des Vorstandes
    - Kassenbericht des Kassierers
    - Bericht des Kassenprüfers
    - Entlastung des Vorstandes
    - Neuwahlen
    - Anträge
    - Verschiedenes

Eine Neuwahl steht auf der Tagesordnung, wenn die Amtsdauer eines Vereinsorgans abgelaufen ist. oder wenn sich eine Neuwahl aus sonstigen Gründen erforderlich macht.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zur Vertretung des Vorstandes bleibt er auch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins, sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Der Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer erstattet über das Ergebnis dem Vorstand sofort, der MV anlässlich ihrer nächsten Sitzung Bericht.
2. Der Kassenprüfer ist berechtigt an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen MV ausgesprochen werden. Ein Auflösungsbeschluss muss mit drei Vierteln aller vertretenen Stimmen gefasst werden.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Verein IV. Lichtloch des Rothschönberger Stolln e.V in Reinsberg und ist hier zweckgebunden am Objekt einzusetzen.

aufgestellt / beschlossen am 18.02.2022, Inkrafttreten am 01.03.2022

Andreas Benthin
Vereinsvorsitzender

Norbert Dittrich
Stellvertretender Vorsitzender

Thurid Dittrich
Kulturmanager

Ingrid Kaden
Kassierer

Bärbel Hagenguth
Schriftführer / Kassenwart

Beitragsordnung

Einzelmitgliedschaft: monatlich 1,00 € / Jahresbeitrag 12,00 €

Einmalige Aufnahme- / Bearbeitungsgebühr: 5,00 €

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt

Fördermitglieder:

Fördermitglieder unterliegen nicht der Beitragsordnung. Der Vorstand des Vereines ist ermächtigt, die Beiträge mit dem Mitglied zu vereinbaren.

Es gelten folgende Mindestbeiträge:

Juristische Personen:	20,00 €
Eingetragene Vereine:	50,00 €
Kleinunternehmen:	50,00 €
Mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte:	100,00 €
Mittelständische Unternehmen über 50 Beschäftigte:	200,00 €

Fördermitglieder erhalten auf Wunsch eine Spendenbescheinigung für die finanziellen oder sachlichen Aufwendungen.